

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatt.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2265.

No. 99.

Dienstag, den 19. August.

1902.

Bekanntmachung.

Es wird ersucht, über den gegenwärtigen Aufenthaltsort der Wittve des Herrnschneiders **Friedrich Wilhelm Mathe, Louise**, geb. **Verhäufer**, von Wiesbaden zu den Acten B. XI 163 Nachricht zu geben. F 266
Wiesbaden, den 11. August 1902.
Königl. Amtsgericht Abth. 7.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmung des § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 über die Volksgewalt in den neu erworbenen Landestheilen (Ges.-S. 1529) verordnen wir wie folgt:

Schulpflichtige Kinder dürfen in öffentlichen Wirtschaftslokalitäten zum Aufheben der Regel oder zu sonstiger Bedienung der Gäste nur nach vorgängiger Erlaubnis der Ortschulbehörde und nur unter Einhaltung der Schranken der erteilten Erlaubnis verwendet werden.

Außer diesem Falle darf schulpflichtigen, nicht von den Eltern, Vormündern oder Personen, welche als deren Vertreter betrautet werden können, besleiteten Kindern der Aufenthalt in öffentlichen Wirtschaftslokalitäten nicht gestattet werden.

Geistige Getränke dürfen schulpflichtigen Kindern, welche nicht von den Eltern oder Vertretern derselben begleitet sind, in öffentlichen Wirtschaftslokalitäten nicht verabreicht werden.

Zu widerhandeln verfallen in Geldstrafe bis zu dreißig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

Wiesbaden, den 13. Januar 1879.
Königliche Regierung. *reg. v. Durub.*

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 6. Juni 1902.

Der Polizeipräsident. *A. Prinz von Ratibor.*

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende u.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnunggeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldeblätter, welche enthalten müssen: Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das alle ein- und ausreisenden Fremden nach ihrer Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Wiesbaden, den 6. Februar 1902.

Der Polizeipräsident. *A. Prinz v. Ratibor.*

Bekanntmachung.

An Stelle der bisherigen Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch von jetzt ab die nachstehenden durch Magistratsbeschluss vom 26. März d. J. genehmigten neu redigierten Bestimmungen in Kraft, was hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Wiesbaden, den 1. Mai 1902.

Die Verwaltung der Wasser-, Gas- u. Elektr.-Werke.

Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch.

(Genehmigt durch Magistrats-Beschluss vom 26. März 1902).

§ 1. Allgemeines.

Das Gaswerk der Stadt Wiesbaden verabfolgt Gas sowohl zur Beleuchtung, als auch zum Heizen und Kochen, oder zum Maschinenbetrieb.

unter der Bedingung, daß die nachstehenden Bestimmungen nach erfolgter Anmeldung zum Gasbezug ohne Weiteres in Kraft treten.

§ 2. Anmeldung zum Gasbezug.

Wird für einen der angegebenen Zwecke der Bezug von Gas gewünscht, so ist ein dementsprechendes Gesuch bei der Verwaltung des Gaswerks einzureichen, unter Benutzung des hierfür von letzterer unentgeltlich zu verabfolgenden Formulars. Wenn der Gesuchsteller nicht Besitzer des Hauses ist, für welches die Anlage einer Gasleitung gewünscht wird, so ist die Zustimmung des betreffenden Hausbesizers nachzuweisen.

Dem Gesuche ist eine Zeichnung im Maßstabe von mindestens 1:250 beizufügen, aus welcher die Situation, der Kellergrundriß, sowie die Lage der vorhandenen oder projectirten Entwässerungskanaltriebe ersicht werden kann und ferner, an welcher Stelle die gewünschte Leitung eingeführt werden soll. Die letztere ist im Allgemeinen mindestens 2 Meter von den Kanälen und etwaigen anderen Leitungen entfernt zu projectiren und entscheidet lediglich die Verwaltung des Gaswerks, ob die Leitung in der gewünschten Weise ausgeführt

werden kann, oder ob eine Verschiebung erforderlich ist.

Die Herstellung größerer Einführungen zu gewerblichen Zwecken u. s. w. kann abgelehnt oder an besondere Bedingungen geknüpft werden.

Wenn der gewünschte Anschluß an eine bestehende städtische Leitung nicht direct erfolgen kann, hierzu vielmehr die Leitung einer neuen Straßenleitung oder die Verlängerung einer bestehenden Leitung erforderlich ist, so wird in jedem einzelnen Falle die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß erfolgen und Gas abgegeben werden kann.

§ 3. Herstellung der Gas-Einrichtungen.

a. Durch das Gaswerk herzustellen.

Die bei Herstellung von Gas-Einrichtungen erforderlichen Rohrleitungen und zwar von dem städtischen Hauptrohr bis zu den Gasmessern, die Aufstellung der letzteren, sowie die Einrichtung zu solchen Plammen, welche ohne Gasmesser benutzt werden sollen, müssen ausnahmslos durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt werden.

Sind derartige Einrichtungen dennoch ganz oder theilweise von anderer Seite ausgeführt, so ist die Verwaltung des Gaswerks berechtigt, die Abgabe von Gas so lange zu verweigern, bis die betr. Theile wieder entfernt und durch solche ersetzt sind, welche durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt worden sind.

An gleicher Weise dürfen Veränderungen oder Aufbesserungen an den vorerwähnten Einrichtungen nur durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt werden. Das Gleiche bezieht sich auf die Brenner u. Plammen, deren Gasverbrauch nicht durch Messer kontrollirt wird.

Die Deckung einer außer Betrieb gelegten (abgemeldeten) Leitung, auch wenn in derselben ein Gasmesser noch eingeschaltet sein sollte, darf nur durch Arbeiter des Gaswerks erfolgen. Unter keinen Umständen dürfen Einrichtungen getroffen werden, welche einen nicht zulässigen Gasbesuch ermöglchen; findet dies dennoch statt, so erfolgt entprechender Antrag auf gerichtliche Verurteilung. In einem solchen Falle ist die Verwaltung des Gaswerks außerdem berechtigt, die betr. Einrichtungen zu entfernen und die fernere Abgabe von Gas an den Abnehmer zu verweigern.

b. Durch Private herzustellen.

Alle übrigen im Privatbesitz befindlichen Gasleitungen und in geschlossenen Räumen dienenden Leitungen und Einrichtungen können nach Maßgabe der hierüber jeweils bestehenden Vorschriften von sachkundigen und als zuverlässig bekannten Installateuren ausgeführt werden, dürfen aber erst dann in Benutzung genommen werden, nachdem deren sachgemäße Anlage, die ausreichende Weite des Rohrdurchmessers und die Dichtheit aller Theile der Gasanlage leitens der Gaswerkverwaltung festgestellt worden sind. Die Verwaltung des Gaswerks behält sich das Recht vor, je nach Sachlage eine Kontrolle der ausgeführten Arbeiten eintreten zu lassen und die Abgabe von Gas von dem Resultat der Untersuchung abhängig zu machen, allein sie übernimmt mit dieser etwaigen Kontrolle dem Gasabnehmer gegenüber keinerlei Verantwortlichkeit für die Güte und Brauchbarkeit der hergestellten Arbeit und auch keine Ersatzpflicht für etwa eintretenden Schaden wegen Mangelhaftigkeit derselben.

Die durch eine solche Prüfung entstehenden Selbstkosten hat der Gasabnehmer zu tragen.

An Privatleitungen dürfen bei Vermehrung sofortiger Gasabnahme und Antragsstellung auf gerichtliche Verurteilung keine Einrichtungen angedacht oder Kanalisationen vorgenommen werden, durch welche ein nachtheiliger Einfluß auf die benachbarten Leitungen ausgeübt werden kann.

§ 4. Einrichtungs- u. Unterhaltungskosten.

Das Leitungsrohr vom Hauptrohr bis zur Grenze des Privatgrundstücks wird auf Kosten des Gaswerks gelegt und unterhalten und verbleibt Eigentum des letzteren; ebenso verhält es sich mit dem Gasmesser, für welchen nur die Kosten der Aufstellung, sowie eine entsprechende Miete zu vergüten sind.

Der übrige Theil der Leitung von der Grenze des Grundstücks bis zu dem Aufstellungsort des Gasmessers wird auf Kosten des Befellers hergestellt und unterhalten, wobei über die Nothwendigkeit und den Umfang der vorzunehmenden Reparaturen lediglich die Verwaltung des Gaswerks entscheidet. Die Kosten für die Aufstellung des Gasmessers, die Herstellung der Verbindungen und die Lieferung des Hauptabmessers hat der betr. Gasabnehmer zu tragen.

An den Fällen jedoch, in welchen in ein und dasselbe Gebäude außer der einen noch eine weitere Leitung eingeschleust werden soll, oder wo der Gesuchsteller nicht Eigentümer des betr. Hauses ist, hat der Besteller die Gesamtkosten der Leitung vom Hauptrohr ab und deren Unterhaltung zu tragen.

Die Größenverhältnisse dieser Einrichtungen werden nach Maßgabe der in dem Anmeldegesuch gemachten Mittheilungen über die Ausdehnung der Anlage von der Verwaltung des Gaswerks festgestellt.

Die hierauf zu erhebenden, von der Verwaltung des Gaswerks festzusetzenden Beträge werden nach Feststellung der betreffenden Einrichtungen bei Beträgen über 30 Mk. dem Besteller in Rechnung gestellt und sind alsbald, spätestens aber bei Voreinzahlung der bezüglichen Quittungen zu bezahlen, unbeschadet etwa zu erhebender Reklamationen. Beträge unter 30 Mk. sind bei Voreinzahlung der quittirten Rechnung fällig.

Der Verwaltung steht das Recht zu, für die richtige Zahlung der von dem Gaswerk auszuführenden Arbeiten und Lieferungen bei der Anmeldung zum Gasbezug eine Caution in der ungefähren Höhe der Anlagekosten zu verlangen.

Bis zur vollständigen Zahlung aller Kosten verbleibt die Leitung Eigentum des Gaswerks und ist die Einrichtung bis dahin nur als Leihweise überlassen zu betrachten.

Ergreift sich später aus Unlach eines wesentlich erhöhten Gasverbrauchs die Nothwendigkeit, einen größeren Gasmesser aufzustellen oder das Leitungsrohr durch ein weiteres zu erlegen, so erfolgen diese Arbeiten auf Kosten des Gaswerks.

§ 5. Kontrolle der Gas-Einrichtungen.

Es steht der Verwaltung das Recht zu, die Gasmesser und Rohrleitungen, sowie die Räume, welche mit Gas-Einrichtungen versehen sind, von Zeit zu Zeit nachzusehen, die so. nassen Gasmesser mit Wasser anfüllen, sowie den Verbrauch an Gas, so oft das erforderlich, kontrolliren zu lassen. Der Gasabnehmer ist verpflichtet, den Beamten und Arbeitern des Gaswerks behufs Vornahme von Betriebsarbeiten jedweder Art den Zutritt zu den Gasmessern, sowie zu allen Räumen, in welchen sich Gas-Einrichtungen befinden, zu gestatten.

Die Gasabnehmer haben dafür zu sorgen, daß die Messer, wie auch die Hauptabnahme stets leicht zugänglich bleiben. Werden bestehende Hindernisse auf Verlangen der Gaswerkverwaltung nicht alsbald beseitigt, so ist letztere ohne Weiteres berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Gasabnehmers ausführen zu lassen.

§ 6. Lieferung des Gases.

a. Allgemeines.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen steht das erforderliche Gas zu jeder Tages- und Nachtzeit den Gasabnehmern zur Verfügung. Sollte das Gaswerk jedoch durch Betriebsarbeiten, Betriebsunfälle, Feuergefahr, Arbeitsausfälle, Naturereignisse, Krieg, überhaupt durch Ursachen, deren Verhinderung nicht in seiner Macht steht, in der Gasbereitstellung oder Fortleitung des Gases zu den Abnehmern behindert sein, so darf die Gaslieferung so lange auf, bis die Störungen beseitigt worden sind, ohne daß der Gasabnehmer irgendwelche Entschädigung beanspruchen kann.

b. Gemeinschaftliche Einrichtungen.

Sofern die Gas-Einrichtung des Gasabnehmers mit den Hauptrohren des Gaswerks nicht in direkter Verbindung steht, sondern mit einer oder mehreren Leitungen nur ein gemeinsames Leitungsrohr besitzt, oder erst durch einen von einem anderen Abnehmer benutzten Hauptabnehmer angefaßt wird, so ist nur ein Theil der Gesamteinrichtung bildet, so kann der betreffende Gasabnehmer keinen Anspruch gegen das Gaswerk geltend machen, wenn aus irgend einer Veranlassung die Zuführung des Gases zu dem gemeinsamen Gasführungsrohr oder zu dem Hauptabnehmer verfaßt werden muß.

§ 7. Ermittlung der Größe des Gas-Verbrauchs.

a. Durch Gasmesser.

Die Menge des abgemessenen Gases wird durch Gasmesser ermittelt, welche dem Gaswerk eigenthümlich gehören. Das letztere trägt die Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Messer, wogegen die Gasabnehmer als Vergütung für diese Unterhaltung und Entschädigung für die Abnutzung der Messer monatlich die nachstehenden Vergütungen zu zahlen haben und zwar:

Mk. 0.30 für einen Kf. Messer	
" 0.35 " " 5 "	
" 0.50 " " 10 "	
" 0.70 " " 20 "	
" 0.90 " " 30 "	
" 1.15 " " 40 "	
" 1.40 " " 60 "	
" 1.50 " " 80 "	
" 1.90 " " 100 "	
" 2.50 " " 150 "	

Für die passende Herstellung des Raumes, in welchem der Gasmesser aufgestellt wird, sowie Anbringung der etwa erforderlichen Schutzvorrichtungen gegen Beschädigungen und Frost hat der betr. Gasabnehmer in ausreichendem Maße zu sorgen. Unterer hat auch die Kosten zu tragen für alle Beschädigungen, welche an den Messern in Folge der Unachtsamkeit der notwendigen Vorsichtsmassregeln entstehen.

Das Ein- und Ausstellen, insbesondere aber auch das Verlegen von Gasmessern darf nur durch Bedienstete des Gaswerks, keinesfalls durch einen Privat-Installateur, erfolgen.

Bei Zuwiderhandlungen erfolgt gerichtliche Klage.

b. Durch Schätzung.

Wenn einzelne Plammen nur unter Anwendung außergewöhnlicher Kosten und Umstände von einem hinter dem Messer liegenden Theil der Rohrleitung angefaßt werden können, wie z. B. an Thorpfeltern an Landhaandlösen, so können solche Plammen von der Verwaltung des Gaswerks auch vor dem Messer abgemessen werden. In solchen Ausnahmefällen wird die Größe des Gasverbrauchs nach der Stundenzahl und Größe des Brenners resp. Regulators ermittelt. Solche Plammen werden lediglich durch die städtischen Laternenanwärter zu den Zeiten angesetzt und gelöscht, zu welchen das Ansetzen und Löschen der in der Nähe befindlichen öffentlichen Laternen erfolgt.

c. Schadhafte Gasmesser.

Wird ein Gasmesser schadhaft oder zeigt dergleichen verbrauchte Gasmenge nicht mehr mit Sicherheit an, so erfolgt nach Auswechslung dieses Messers alsbaldige Einschätzung des fraglichen

Verbrauchs nach Feststellung und Abwägung der maßgebenden Verhältnisse. Die Höhe dieser Zahlungsanforderung wird endgültig von der Verwaltung des Gaswerks festgelegt.

Anträge auf Auswechslung eines Gasmessers mit der Bedingung, daß derselbe bis auf Anweisung, wird nur dann stattgegeben, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, die entstandenen Kosten für den Fall zu zahlen, daß der Messer nicht mehr als 4 pCt. von der Richtigkeit abweicht.

§ 8. Preis des Gases.

Der Preis des Gases zu allen Verbrauchszwecken beträgt für die Verbrauchsmonate April bis einschl. September 12 Pf. pro Cdm. und für die Verbrauchsmonate Oktober bis einschl. März 16 Pf. pro Cdm., wobei der Mindestverbrauch für jeden Messer und jeden einzelnen Monat auf 6 Cdm. festgesetzt ist.

§ 9. Vermeidung von Druckschwankungen.

Bei Benutzung des Gases durch Gaskraftmaschinen muß die Leitung zwischen dem Messer und der Maschine mit einer Vorrichtung zur Verhinderung der Druckschwankungen versehen sein, welche so anzuordnen ist, daß bei der Vornahme einer Unterbrechung für keine Gangart der Maschine an einem der hinter dem Gasmesser und vor der Regulirungseinrichtung anzubringenden Wassermonometer oder Ergandbrenner sich Druckschwankungen bemerklich machen. Die Rohrverbindung an dem Manometer oder der nach Abnahme des Manometers in dem Auslauf des Rohres eingeschraubte Stüpfel, wird durch einen Bediensteten des Gaswerks plombirt.

Die Verwaltung des Gaswerks behält sich das Recht vor, die Zuführung des Gases zur Gaskraftmaschine zu verlagern oder die bereits eingerichtete Zuführung zu unterbrechen, falls die zur Aufhebung der Druckschwankungen getroffene Einrichtung sich später als ungenügend erweist.

§ 10. Zahlung der Rechnungen.

Monatlich wird von den Bed. steten des Gaswerks der Gasmesserstand aufgenommen, der Verbrauch ermittelt und darüber zugleich des Betrages für Unterhaltung und Abnutzung des Gasmessers dem Gasabnehmer eine mit dem Stempel des Gaswerks versehene Quittung über die zu zahlenden Beträge vorgelegt, welche sofort bei Voreinzahlung ohne Rücksicht auf eine etwa zu erhebende Reclamation einzulösen ist.

Eine etwaige Reclamation ist entweder mündlich oder schriftlich unter eingehender Begründung bei der Verwaltung des Gaswerks einzureichen.

Werden die fälligen Beträge ohne Erfolg in Anforderung gebracht, so hat die Verwaltung des Gaswerks, unbeschadet der event. Zwangsverfolgung der Rückstände in Verwaltungswegen das Recht, ohne jede Ankündigung die Leitung abzuschließen, den Messer zu entfernen und nicht eher wieder zu öffnen, bis die rückständigen Beträge und die mit der Abstellung und Wiederanschaltung der Leitung und des Messers verbundenen Kosten vorweg gedeckt worden sind.

Die Verwaltung des Gaswerks hat, abgesehen von dem Fall des § 4, Abs. 6, zu jeder Zeit das Recht, für ihre Leistungen in Bezug auf Gaszuführung pp. eine von ihr nach Höhe und Art zu bestimmende Caution zu verlangen und vor ordnungsmäßiger Bestellung dieser Caution jede weitere Leistung zu verweigern.

Die Rückgabe der Caution hat erst nach Deckung aller Forderungen des Gaswerks für Gasbezug und Messermiete zu erfolgen. Auch kann sich die Verwaltung des Gaswerks aus der Caution für ihre jeweiligen Ansprüche befriedigen, ohne daß es eines gerichtlichen Verfahrens oder einer vorläufigen Benachrichtigung des Cautionseinstellers bedarf.

§ 11. Befreiung der Privatleitungen.

Wird eine Privatabzweigung länger als zwei Jahre hindurch nicht benutzt, so kann dieselbe, soweit sie im öffentlichen Eigentum liegt, durch die Verwaltung des Gaswerks ganz oder theilweise entfernt werden. Eine spätere Wiederanmeldung zum Gasbezug wird nur dann berücksichtigt, wenn gleichzeitig die mit der Wiederherstellung der Anlage verbundenen Kosten bezahlt werden.

§ 12. Beendigung des Gasbezuges.

a. Durch Abmeldung.

Der Gasabnehmer ist verpflichtet, sobald er auf den ferneren Gasbezug verzichtet, dieses der Verwaltung mündlich oder schriftlich anzuzeigen und die rückständigen Beträge zu zahlen. Weicht derselbe die Gasbenutzung nicht ab, so bleibt er so lange für die Bezahlung auch des von seinem Nachfolger verbrauchten Gases verpflichtet bis diese Anzeige erfolgt oder der Uebertragung der Gas-Einrichtungen auf einen anderen Gasabnehmer von letzterem bei der Verwaltung des Gaswerks angemeldet worden ist.

b. Durch zwangsweise Aufhebung.

Der Verwaltung steht das Recht zu, in den Fällen, in welchen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen gefehlt wird, ohne vorherige richterliche Entscheidung oder Kündigung den Gasbezug in der ihr ersichtlichen Weise ohne Weiteres zu unterbrechen, oder nach ihrem Ermessen eine Conventionalstrafe bis zum Betrage von 30 Mk. festzusetzen.

§ 13. Veränderungen vorkommender Bestimmungen.

Der Magistrat behält sich das Recht vor, Veränderungen oder Zugabe an und zu diesen Bestimmungen eintreten zu lassen, wenn hierzu das Bedürfnis vorzuliegen scheint; solche Veränderungen erhalten einen Monat nach erfolgter Bekanntmachung ihre Gültigkeit.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 11. bis einschl. 17. August 1902.

Table with 3 columns: Item, Price, and Unit. Includes categories like I. Fruchtmarkt, II. Viehmarkt, III. Futtermittel, and IV. Getreide.

Table with 3 columns: Item, Price, and Unit. Includes various types of vegetables like Gurken, Spargel, and Kartoffeln.

Table with 3 columns: Item, Price, and Unit. Includes various types of meat like Rindfleisch, Schweinefleisch, and Geflügel.

Table with 3 columns: Item, Price, and Unit. Includes various types of flour like Roggenmehl, Weizenmehl, and Hafermehl.

Wiesbaden, den 16. August 1902.

Beschluss. Von dem Feldweg zwischen der Gmiser- und Philippsbergerstraße, No. 9180 des Lagerbuchs...

Bekanntmachung. Die Liste der stimmberechtigten Bürger der Stadt Wiesbaden liegt in der Zeit vom 15. bis 20. August cr. im Rathhause...

Bekanntmachung. Nachdem das Statut der Wagner-Arbeitsgenossenschaft in Wiesbaden für den Bezirk der Gemeinde Wiesbaden...

Bekanntmachung. Die frei gewordene Stelle eines Directors der städtischen Wasser-, Gas- u. Elektrizitätswerke...

Bekanntmachung. Der Gärtner Johann Schmidt, geboren am 17. Oktober 1872 in Springen...

Bekanntmachung. Das städtische Leihhaus ist geöffnet im Sommer Vormittags von 8-12 und Nachmittags von 2-6 Uhr...

Bekanntmachung. Das städtische Leihhaus ist geöffnet im Sommer Vormittags von 8-12 und Nachmittags von 2-6 Uhr...

Bekanntmachung. Das städtische Leihhaus ist geöffnet im Sommer Vormittags von 8-12 und Nachmittags von 2-6 Uhr...

Bekanntmachung. Das städtische Leihhaus ist geöffnet im Sommer Vormittags von 8-12 und Nachmittags von 2-6 Uhr...

Bekanntmachung. Das städtische Leihhaus ist geöffnet im Sommer Vormittags von 8-12 und Nachmittags von 2-6 Uhr...

Zum Schutze der Feuer-Telegraphen. Die §§ 317 und 318 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches bedrohen denjenigen, welcher gegen eine, zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorfalschlich oder fahrlässiger Weise Handlungen begeht...

Verdingung. Die Ausführung der Schreinerarbeiten für den Neubau des Volkshauses an der Roonstraße...

Verdingung. Die Ausführung der Schreinerarbeiten für den Neubau des Volkshauses an der Roonstraße...

Verdingung. Die Ausführung der Schreinerarbeiten für den Neubau des Volkshauses an der Roonstraße...

Verdingung. Die Ausführung der Schreinerarbeiten für den Neubau des Volkshauses an der Roonstraße...

Verdingung. Die Ausführung der Schreinerarbeiten für den Neubau des Volkshauses an der Roonstraße...

Verdingung. Die Ausführung der Schreinerarbeiten für den Neubau des Volkshauses an der Roonstraße...

Verdingung. Die Ausführung der Schreinerarbeiten für den Neubau des Volkshauses an der Roonstraße...

Verdingung. Die Ausführung der Schreinerarbeiten für den Neubau des Volkshauses an der Roonstraße...

Verdingung. Die Ausführung der Glasarbeiten für den Neubau des Volkshauses an der Roonstraße...

Verdingung. Die Ausführung der Glasarbeiten für den Neubau des Volkshauses an der Roonstraße...

Verdingung. Die Ausführung der Glasarbeiten für den Neubau des Volkshauses an der Roonstraße...

Verdingung. Die Ausführung der Glasarbeiten für den Neubau des Volkshauses an der Roonstraße...

Verdingung. Die Ausführung der Glasarbeiten für den Neubau des Volkshauses an der Roonstraße...

Verdingung. Die Ausführung der Glasarbeiten für den Neubau des Volkshauses an der Roonstraße...

Verdingung. Die Ausführung der Glasarbeiten für den Neubau des Volkshauses an der Roonstraße...

Verdingung. Die Ausführung der Glasarbeiten für den Neubau des Volkshauses an der Roonstraße...

Verdingung. Die Ausführung der Glasarbeiten für den Neubau des Volkshauses an der Roonstraße...

Verdingung. Die Ausführung der Glasarbeiten für den Neubau des Volkshauses an der Roonstraße...

Verdingung. Die Arbeiten zur Herstellung eines circa 197 lfd. m langen Betonrohr-Canals (Profil 27,5/33 cm) im Kaiser-Friedrich-Ring (Südwestseite)...

Verdingung. Die Arbeiten zur Herstellung eines circa 197 lfd. m langen Betonrohr-Canals (Profil 27,5/33 cm) im Kaiser-Friedrich-Ring (Südwestseite)...

Verdingung. Die Arbeiten zur Herstellung eines circa 197 lfd. m langen Betonrohr-Canals (Profil 27,5/33 cm) im Kaiser-Friedrich-Ring (Südwestseite)...

Verdingung. Die Arbeiten zur Herstellung eines circa 197 lfd. m langen Betonrohr-Canals (Profil 27,5/33 cm) im Kaiser-Friedrich-Ring (Südwestseite)...

Verdingung. Die Arbeiten zur Herstellung eines circa 197 lfd. m langen Betonrohr-Canals (Profil 27,5/33 cm) im Kaiser-Friedrich-Ring (Südwestseite)...

Verdingung. Die Arbeiten zur Herstellung eines circa 197 lfd. m langen Betonrohr-Canals (Profil 27,5/33 cm) im Kaiser-Friedrich-Ring (Südwestseite)...

Verdingung. Die Arbeiten zur Herstellung eines circa 197 lfd. m langen Betonrohr-Canals (Profil 27,5/33 cm) im Kaiser-Friedrich-Ring (Südwestseite)...

Verdingung. Die Arbeiten zur Herstellung eines circa 197 lfd. m langen Betonrohr-Canals (Profil 27,5/33 cm) im Kaiser-Friedrich-Ring (Südwestseite)...

Verdingung. Die Arbeiten zur Herstellung eines circa 197 lfd. m langen Betonrohr-Canals (Profil 27,5/33 cm) im Kaiser-Friedrich-Ring (Südwestseite)...

Verdingung. Die Arbeiten zur Herstellung eines circa 197 lfd. m langen Betonrohr-Canals (Profil 27,5/33 cm) im Kaiser-Friedrich-Ring (Südwestseite)...